

Sitzung vom 29. Juni 1994

1922. Anfrage («Altlasten» der Geldwäscherei bei der ZKB)

Kantonsrätin Liliane Waldner, Zürich, hat am 2. Mai 1994 folgende Anfrage eingereicht:
Ich lade den Regierungsrat ein, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Ist die Zürcher Kantonalbank vor oder nach Inkrafttreten der Strafnorm über Geldwäscherei zu Zwecken der Geldwäsche von Geldern zweifelhafter Herkunft missbraucht worden, bzw. sind solche Fälle bekanntgeworden?
2. Ist die Zürcher Kantonalbank bereit, von sich aus vor Inkraftsetzen des Verbotes der Geldwäscherei am 1. August 1990 eröffnete, zweifelhafte Konten zu überprüfen und bei Erhärtung des Verdachtes auf Geldwäscherei solche problematischen Geschäftsbeziehungen aufzulösen?
3. Wie wird die Wirksamkeit der gegenwärtigen Schutzmassnahmen der Zürcher Kantonalbank gegen Geldwäscherei beurteilt?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat die Anfrage in üblicher Weise zur Stellungnahme an das Präsidium der Zürcher Kantonalbank weitergeleitet. Nachdem der Regierungsrat aufgrund der gültigen rechtlichen Grundlagen im Gegensatz zum Kantonsrat keine Möglichkeit hat, auf die Geschäftspolitik der Bank Einfluss zu nehmen, erübrigt sich eine eigene Stellungnahme der Regierung.

Mit Schreiben vom 14. Juni 1994 erstattet die ZKB zu den aufgeworfenen Fragen folgenden Bericht:

«1. Auch unser Institut muss gelegentlich Geldwäschereiversuche abwehren. Schon lange vor Inkrafttreten der Sorgfaltspflichtvorschriften und der Gesetzesartikel 305bis und 305ter des Schweizerischen Strafgesetzbuches zur Geldwäscherei war es bei uns verboten, sogenannte Konten mit Drehscheibenfunktion zu eröffnen und zu führen. Des öfters mussten wir von solchen Geschäften Abstand nehmen. Nach Einführung der Gesetzesartikel erfolgte noch eine stärkere Sensibilisierung, so dass auch Smurfing-Geschäfte (Geldwäscherei aus Erlös von Kleindrogenhandel) auffielen und eliminiert werden konnten.

Unsere bisherigen Erfahrungen mit der Geldwäschereiproblematik haben aber gezeigt, dass in der Praxis die Spannweite zwischen blossen Zweifeln bzw. vagen Anhaltspunkten und einem konkreten Verdacht sehr gross sein kann. Erschwerend fällt dabei vor allem der Umstand ins Gewicht, dass die Bank immer nur einen kleinen Teil des Sachverhalts kennt, welcher einer Transaktion zugrunde liegt, und sich weitere Informationen, die eine Plausibilitätsprüfung und damit eine Beurteilung der Hintergründe erlauben würden, oft nicht beschaffen lassen.

2. Selbstverständlich wurden auch schon vor dem 1. August 1990 und werden Zweifelsfälle laufend überprüft und undurchsichtige Verbindungen abgebrochen. Eine Überprüfung erfolgte insbesondere 1991/92, als die Kundenberater alle uns bekannten wirtschaftlich Berechtigten zu registrieren hatten. Bei dieser Aktion wären uns auch zweifelhafte Beziehungen aufgefallen.

Sobald der Verdacht aufkommt, dass bei einer Kundschaftsbeziehung Geldwäschereiprobleme hineinspielen könnten - was selbstverständlich sehr vom Einzelfall abhängt - und

die entsprechenden Zweifel sich nicht ausräumen lassen, wird die betreffende Geschäftsbeziehung, auch wenn es sich um eine langjährige handelt, aufgelöst.

3. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission zur Geldwäscherei werden in einer ausführlichen Weisung behandelt. Mittels ergänzender Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen wird sichergestellt, dass die äusserst vielfältigen Formen möglicher Geldwäscherei-Transaktionen unter missbräuchlicher Benützung der Bank erkannt werden.

Jede kontoführende Stelle verfügt über einen VSB [Sorgfaltspflichtvereinbarung] -Geldwäscherei-Verantwortlichen, der speziell ausgebildet wurde und als Anlaufstelle von den Kundenberatern beigezogen werden kann. Diese wiederum halten sich in schwierigen Fällen an die zentralen Fachstellen. Schliesslich lassen sich Geschäftsleitung und Fachstellen durch den eigenen Rechtsdienst (als interne Geldwäscherei-Fachstelle im Sinne der EBK-Richtlinien) immer wieder beraten.» II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 29. Juni 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller